

Thüringer Landesfinanzdirektion

-Abteilung Bezüge-

Thüringer Landesfinanzdirektion · Abteilung Bezüge

Anschriftfeld und Geschäftszeichen von der
Beschäftigungsdienststelle auszufüllen!

Arbeitsgeb.	Personal-Nr.	Stellenzeichen	Geburtsdatum
Name, Vorname			

Datum

Prüfung der Sozialversicherungspflicht bei

- wissenschaftlichen Hilfskräften mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung
- wissenschaftlichen Hilfskräften ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

zur Beurteilung Ihrer Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung füllen Sie bitte diesen Vordruck aus und senden ihn umgehend an die Thüringer Landesfinanzdirektion -Abteilung Bezüge- (Anschrift siehe Fußleiste auf Blatt 2) zurück. Bitte beachten Sie auch die auf Blatt 2 gegebenen Erläuterungen.

Ich bitte um Vorlage der Studienbescheinigung für das aktuelle Winter- bzw. Sommersemester.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Thüringer Landesfinanzdirektion
-Abteilung Bezüge-

Ihre Immatrikulations-Bescheinigung
bitte hier aufkleben oder auf separatem Blatt beifügen!

Bitte urschriftlich
zurücksenden an:

Thüringer Landesfinanzdirektion Abteilung Bezüge
<input type="checkbox"/> Postfach 90 04 51, 99107 Erfurt
<input type="checkbox"/> Postfach 10 03 54, 99723 Nordhausen

Eingangsstempel der LFD-B

Erläuterungen

Zur Prüfung und Beurteilung Ihrer Sozialversicherungspflicht ist es notwendig, nachfolgende Fragen gewissenhaft und vollständig zu beantworten und die entsprechenden Angaben zu liefern. Sie ersparen sich und uns unnötige Arbeit und tragen dazu bei, dass Ihre Vergütung ohne weiteren Zeitverzug und in der richtigen Höhe an Sie ausgezahlt werden kann.

Zu Ihrem besseren Verständnis möchte ich nachfolgende Erläuterungen geben:

Ordentliche Studierende i. S. d. Sozialversicherung

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden. Hierzu gehören diejenigen, die an einer Hochschule oder einer fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von max. 20 Stunden die Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch Studium in Anspruch genommen werden. Die Grenze von 20 Wochenarbeitsstunden gilt grundsätzlich nicht bei einer Tätigkeit während der vorlesungsfreien Zeit bzw. dann, wenn die Tätigkeit nur an Wochenenden sowie in den Abend- und Nachtstunden ausgeübt wird.

Von den Vorschriften über die Versicherungsfreiheit ordentlicher Studierender werden auch solche Studenten erfasst, die bereits ein Hochschulstudium mit einem berufsqualifizierenden Abschluss absolviert haben, aber in der gleichen Fachrichtung ein Aufbaustudium oder in einer anderen Fachrichtung ein Zweitstudium betreiben und daneben eine Beschäftigung ausüben. Voraussetzung ist, dass auch dieses Studium mit einer Hochschulprüfung abschließt.

Diese Regelung gilt nicht für Doktoranden und Promotionsstudenten.

In der Rentenversicherung besteht für ordentliche Studierende grundsätzlich Versicherungspflicht, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt im Rahmen eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums.

Kurzfristige Beschäftigung i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Üben Sie eine Beschäftigung für eine Zeitdauer aus, die im Laufe eines Kalenderjahres

- zwei Monate (bei einer Beschäftigung an mindestens 5 Tagen in der Woche) oder auf
- insgesamt 50 Arbeitstage (bei einer Beschäftigung an weniger als 5 Tagen in der Woche)

begrenzt zu sein pflegt oder vertraglich begrenzt ist, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung i. S. d. Sozialversicherung.

Bei der Prüfung, ob die oben genannten Zeiträume überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres -auch bei verschiedenen Arbeitgebern- zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie geringfügig entlohnt oder mehr als geringfügig entlohnt sind. Beschäftigungen, die im Vorjahr begonnen haben, werden nur mit der im laufenden Kalenderjahr liegenden Beschäftigungszeit berücksichtigt. Für Beschäftigungen, die über den Jahreswechsel hinaus bestehen, erfolgt die Beurteilung der Kurzfristigkeit im Kalenderjahr, in dem das Beschäftigungsverhältnis begonnen hat, und gilt für die gesamte Zeit in dieser Beschäftigung fort.

Eine eventuell bestehende Hauptbeschäftigung bzw. geringfügig entlohnte -nicht kurzfristige- Beschäftigung hat keinen Einfluss auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung einer kurzfristigen Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht vor, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.

Kurzfristige Beschäftigungen sind in der Kranken-, Pflege- Arbeitslosen- und Rentenversicherung versicherungsfrei.

Geringfügig entlohnte Beschäftigung i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Überschreitet Ihr Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat nicht 450,00 Euro, so üben Sie eine geringfügig entlohnte Beschäftigung i. S. d. Sozialversicherung aus. Die Arbeitsentgelte mehrerer gleichzeitig ausgeübter geringfügig entlohnter Beschäftigungen -auch bei verschiedenen Arbeitgebern- sind hierbei zusammen zu rechnen.

Wird eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt, so ist das Arbeitsentgelt aus der ersten geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht mit dem Arbeitsentgelt aus der Hauptbeschäftigung zusammen zu rechnen - sofern es sich um unterschiedliche Arbeitgeber handelt.

Wird eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer kurzfristigen Beschäftigung ausgeübt, sind die Arbeitsentgelte ebenfalls nicht zusammen zu rechnen.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Durch den Arbeitgeber sind Pauschalbeiträge in der Krankenversicherung zu zahlen. Sie haben für diesen Versicherungsweig keinerlei Beiträge zu entrichten.

Mit Aufnahme Ihrer Tätigkeit werden Sie allerdings versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Es besteht die Möglichkeit, sich hiervon auf Antrag befreien zu lassen. In diesem Fall sind durch Sie keine Beiträge zu zahlen. Verzichten sie auf den Befreiungsantrag werden sie versicherungs- und beitragspflichtig in der Rentenversicherung. Durch den Arbeitgeber ist in jedem Fall ein Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung abzuführen. Über mögliche Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht informieren Sie sich bitte in dem in Anlage 1 beigefügten Merkblatt.

Haben Sie bereits vor dem 01.01.2013 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen, in der Sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben, bleiben Sie nach § 229 Abs. 5 erster Halbsatz SGB VI über den 31. Dezember 2012 hinaus rentenversicherungspflichtig. Die Rentenversicherungspflicht besteht auch in allen weiteren ab dem 01.01.2013 aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigungen, solange die Arbeitsentgelte zusammen die ab 01.01.2013 maßgebende Arbeitsentgeltgrenze von 450,00 Euro nicht überschreiten. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist in diesen Fällen nicht möglich (siehe Punkt 2.2.3.3 der Geringfügigkeitsrichtlinien).

Bitte geben Sie stets Arbeitsgebiet / Personalnummer / Stellenzeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Dienstgebäude: Leipziger Straße 71 99085 Erfurt **Postanschrift:** Postfach 900451 99107 Erfurt **Tel:** (0361) 37-900 **Fax:** (0361) 3787799
Gerhart-Hauptmann-Str. 3 99734 Nordhausen Postfach 100354 99723 Nordhausen (0361) 37-900 (0361) 3787122

Sprechzeiten: Mo-Do 8.30-12.00 Uhr u. 13.30-15.00 Uhr, Fr 8.30-12.30 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Erfurt, BLZ 820 000 00, Konto 820 015 20

D Erklärung zu weiteren Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern im laufenden Kalenderjahr (auch schon beendete Beschäftigungen)

Ich erkläre, dass ich im laufenden Kalenderjahr keine weiteren Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern als die nachfolgend angegebenen ausgeübt habe.

Ifd. Nr.	Dauer der Beschäftigung		während der Vorlesungs-Zeit	Stunden-umfang pro Woche	Arbeits-tage pro Woche	studien-begleitendes Praktikum	monatl. brutto Arbeits-entgelt (in Euro)	Arbeitgeber (Name und Anschrift)
	von	bis						
1.			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
2.			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
3.			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
4.			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
5.			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
6.			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Weitere Beschäftigungen bitte auf gesondertem Blatt angeben.

Haben Sie bei einem der aufgeführten Beschäftigungsverhältnisse Rentenversicherungsbeiträge entrichtet?

- Ja, _____ bei der unter Ifd. Nr. _____ genannten Tätigkeit.
 Nein.

Wurde bei einem der aufgeführten Beschäftigungsverhältnisse, welches nach dem 01. Januar 2013 aufgenommen wurde, die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt?

- Ja, _____ bei der unter Ifd. Nr. _____ genannten Tätigkeit.
 Nein.

E sonstige Angaben

Zur Prüfung der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung, bitte ich um nachfolgende Angaben:

Haben Sie Kinder?

- Nein. _____ In diesem Fall beträgt der Beitragssatz 2,2 v.H.
 Ja. _____ Bitte weisen Sie Ihre Elterneigenschaft mit geeigneten Nachweisen nach (z. B. beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde). In diesem Fall beträgt der Beitragssatz 1,95 v. H.

Ich erkläre, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Ich bin verpflichtet, der Thüringer Landesfinanzdirektion -Abteilung Bezüge- jede Änderung in den Versicherungsverhältnissen, zur gesetzlichen Krankenkasse (z. B. Wechsel der Krankenkasse, Ende der Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse, Wegfall der Familienversicherung) und jede Änderung (z. B. des Arbeitsentgelts, der Arbeitszeit) in den dargelegten anderweitigen Beschäftigungsverhältnissen sowie die Aufnahme weiterer Beschäftigungen unverzüglich anzuzeigen.

 Datum, Unterschrift

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbetrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen im gewerblichen Bereich) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Rentenversicherungsnummer:	<input type="text"/>

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Arbeitgeber:

Name:	<input type="checkbox"/> Freistaat Thüringen	<input type="checkbox"/> ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts
Betriebsnummer:	<input type="text" value="06783000"/>	<input type="text" value="18133161"/>

(TT.MM.JJJJ)

Der Befreiungsantrag ist am: bei mir eingegangen.

(TT.MM.JJJJ)

Die Befreiung wirkt ab dem:

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.